



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 17. Januar 2024

Nummer 2

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Grundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung des Gigabit- ausbaus im Lausitzer Revier im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (JTF-Gigabitförderung-BB)	30
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“	36
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 19322 Wittenberge	37
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	39
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	39

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Grundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung des Gigabitausbaus im Lausitzer Revier im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (JTF-Gigabitförderung-BB)

Vom 22. Dezember 2023

Präambel

Das Lausitzer Revier ist mit dem Kohleausstieg und Übergang zur klimaneutralen Wirtschaft vor enorme wirtschaftliche, beschäftigungsspezifische, soziale und ökologische Herausforderungen gestellt. Mit der Zielsetzung, im Lausitzer Revier zu Diversifikation, Investitionen/Gründungen, Schaffung/Erhalt von Arbeitsplätzen über digitale Produkt-, Prozessinnovationen und Digitalisierung des Arbeitsplatzes (Homeoffice) beitragen zu können, sind grundlegende Voraussetzungen für den Transformationsprozess zu schaffen. Die Verfügbarkeit zukunfts-fähiger Gigabitnetze generiert einen hohen gesamtwirtschaftlichen Nutzen, da sie eine Steigerung der Produktivität sowie die Umsetzung völlig neuer Prozesse in der Wirtschaft, der Forschung, der Verwaltung und beim Bürger ermöglichen.

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 - Gigabit-RL 2.0) vom 31. März 2023 (BAnz AT 17.05.2023 B6) hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) es sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau zukunfts-fähiger Gigabitnetze zu fördern, die den künftigen Anforderungen an die mobile Gigabit-Gesellschaft gerecht werden. Vor allem in den vom Kohleausstieg betroffenen Gebieten des Landes Brandenburg gilt der Gigabitausbau als Basis des Transformationsprozesses. Es ist daher beabsichtigt, eine zur Gigabit-RL 2.0 ergänzende Teilfinanzierung zur Förderung von Ausbauprojekten in den unterversorgten Gebieten, in denen kein privatwirtschaftlicher Ausbau in naher Zukunft absehbar ist, über die JTF-Gigabitförderung-BB zur Verfügung zu stellen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieses Förderprogramms, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie des Multifonds-Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1) (Just Transition Fund [JTF], im Folgenden JTF-VO);

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Errichtung von zukunfts-fähigen Gigabitnetzen im Lausitzer Revier im Land Brandenburg (Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und kreisfreie Stadt Cottbus).

- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die nach diesen Grundsätzen gewährten Förderungen erfolgen auf Grundlage der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf der Grundlage der Breitbandbeihilfeleitlinien¹ am 13. November 2020 genehmigt wurde.
- 1.4 Zweck der JTF-Gigabitförderung ist die ergänzende Finanzierung von Einzelvorhaben zum Glasfaserausbau in unterversorgten Gebieten, die im Rahmen der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 gefördert werden. Sie trägt damit zur Gesamtfinanzierung der Ausbauprojekte von zukunfts-fähigen Gigabitnetzen im Lausitzer Revier im Land Brandenburg bei.
- 1.5 Ziel der Förderung ist es, einen Anreiz für Investitionen zu schaffen, die entsprechend § 1 Absatz 8 Gigabit-RR zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung im Lausitzer Revier des Landes Brandenburg führen und somit zur Bewältigung und Abmilderung der mit dem Kohleausstieg einhergehenden sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen und Auswirkungen beitragen.
- 1.6 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sind die

¹ Breitbandbeihilfeleitlinien: Mitteilung der Kommission 2013/C 25/01 (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1) und Mitteilung der Kommission 2014/C 198/02 (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30).

bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, sowie
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt.

- 1.7 Im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, wird gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Klimaverträglichkeit von Infrastrukturvorhaben geprüft, wenn die Infrastrukturinvestition eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren hat. Die vorliegenden baulich-infrastrukturellen Investitionen in die Netzinfrastruktur erfüllen diese Definition, daher ist durch die Gebietskörperschaften bei der Antragstellung eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches die Bewilligungsbehörde ILB zur Verfügung stellt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Zuschuss für Einzelvorhaben der Landkreise im Lausitzer Revier sowie in der kreisfreien Stadt Cottbus dient der Finanzierung der Schließung der etwaigen Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern für Ausbauvorhaben von zukunftsfähigen Gigabitnetzen gemäß Nummer 3.1 - Wirtschaftlichkeitslückenförderung - der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 sowie im Sinne des Förderzwecks gemäß Nummer 1.4 und des Förderziels gemäß Nummer 1.5 dieser Grundsätze.

- 2.2 Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (Zweckbindungsfrist).

3 Zuwendungsempfangende

- 3.1 Zuwendungsempfangende sind die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sowie die kreisfreie Stadt Cottbus.

- 3.2 Die antragstellenden Landkreise müssen das Bestehen des für die Antragstellung gebildeten Gemeindeverbandes durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag beziehungsweise eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachweisen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen sind nur für Vorhaben möglich, die im Lausitzer Revier im Land Brandenburg umgesetzt werden. Das heißt, Investitionen müssen dort getätigt, geschaffen und betrieben werden.

- 4.2 Eine Förderung gemäß diesen Grundsätzen kommt nur in den Gebieten in Betracht, die derzeit über kein Next-Generation-Access-Netz (NGA-Netz) verfügen (weißer Fleck) oder die über ein NGA-Netz verfügen, das derzeit keine Datenrate von zuverlässig mindestens 200 Mbit/s symmetrisch beziehungsweise 500 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt (grauer Fleck), soweit innerhalb der nächsten drei Jahre die geplante Telekommunikationsinfrastruktur den Endkunden keine Datenrate von mehr als 500 Mbit/s zuverlässig im Download zur Verfügung stellen kann.

- 4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind entsprechend der Gigabit-RR Gebiete, in denen bereits
 - ein gigabitfähiges Netz besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch fehlt (homes passed) oder
 - mindestens zwei NGA-Netze (schwarzer Fleck) vorhanden sind oder
 - mindestens ein Fiber-To-The-Building/Fiber-To-Home-Netz (FTTB/H-Netz)² oder
 - mindestens ein Kabelnetz mit mindestens dem Standard DOCSIS 3.1³ vorhanden ist oder
 - innerhalb von zwölf Monaten durch einen Netzbetreiber auf den Standard DOCSIS 3.1 aufgerüstet wird.

- 4.4 Eine Zuwendung nach den Grundsätzen der JTF-Gigabitförderung-BB kann nur bewilligt werden für Vor-

² FTTB: Glasfaser bis ans Gebäude; FTTH: Glasfaser bis in die Wohnung.

³ DOCSIS bedeutet „Data Over Cable Service Interface Specification“ und bezeichnet die Übertragung von Breitband-Internet über das Kabelnetz. Der Standard DOCSIS 3.1 ermöglicht Datenraten von weit über 1 Gbit/s im Download.

haben, die nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 gefördert werden und für die ein entsprechender Zuwendungsbescheid des BMDV beziehungsweise des von ihm beauftragten Projektträgers zum Fördergegenstand gemäß Nummer 3.1 (Wirtschaftlichkeitslücke) der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 erteilt ist.

4.5 Der Antrag auf Förderung eines Vorhabens soll grundsätzlich alle förderfähigen Adressen des auszubauenden Gemeindegebietes beziehungsweise der zusammengegrenzten Gemeindeverbände berücksichtigen.

4.6 Allen zur Förderung beantragten Adressen beziehungsweise Endnutzern im Projektgebiet sind nach erfolgreichem Ausbau zuverlässig Bandbreiten von 1 Gigabit/s symmetrisch (Zielbandbreite) zu gewährleisten. Das entsprechende Gigabitnetz muss für Point-to-Point-Lösungen ausgelegt sein. Die Zielbandbreite ist erreicht, wenn sie am Abschlusspunkt der Linientechnik im Gebäude bereitgestellt wird. Up- und Downloadrate müssen sich mindestens verdoppeln, um zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung beizutragen.

4.7 Für eine Förderung ist gemäß § 4 Gigabit-RR ein Markterkundungsverfahren vor Antragstellung in vorläufiger Höhe durchzuführen und in dem entsprechenden Antrag zu berücksichtigen. Das die Markterkundung betreffende Gebiet muss alle Adressen im Gebiet, die für eine Förderung in Betracht kommen sollen, erfassen.

4.7.1 Ausbaumeldungen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens können durch ein Telekommunikationsunternehmen (TKU) unter einer sogenannten Vorvermarktungsbedingung gestellt werden. Macht ein Marktteilnehmer eine verbindliche Ausbauzusage von der Durchführung einer Vorvermarktung in diesem Gebiet oder Teilen davon abhängig, ist diese Meldung bei Antrag auf Förderung in vorläufiger Höhe zu berücksichtigen. Das TKU muss den Beginn der geschäftsüblichen Vorvermarktung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Stellungnahmefrist im Markterkundungsverfahren nachweisen und nach Ablauf von weiteren sechs Monaten die Vorvermarktung abschließen. Diese Fristen können im Einvernehmen mit den potenziellen Förderantragstellenden verlängert werden. Bestätigt das TKU nach Abschluss der Vorvermarktung die Meldung zum privatwirtschaftlichen Ausbau, ist die Ausbaumeldung weiterhin zu berücksichtigen. Erfolgt eine negative Meldung oder keine Meldung des TKU nach Ablauf der oben genannten Fristen, entfällt die Ausbaupflicht und das Gebiet wird förderfähig. Das Markterkundungsverfahren ist dann vollständig abgeschlossen.

4.7.2 Für Teilgebiete in einem Markterkundungsverfahren, für die keine verbindliche Ausbaumeldung vorliegt, kann unabhängig von der bedingten Meldung zum anderen Teilgebiet eine Förderung beantragt werden.

4.7.3 Das vollständig abgeschlossene Ergebnis der Markterkundung darf zum Zeitpunkt der Einleitung des Auswahlverfahrens des Förderprojektes nicht älter als zwölf Monate sein.

4.8 Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt als erteilt, wenn für die Förderung nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 das BMDV beziehungsweise der von ihm beauftragte Projektträger einen Zuwendungsbescheid erlassen oder auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides erteilt hat und die für die JTF-Gigabitförderung-BB zuständige Bewilligungsbehörde ILB den Eingang des Antrages bestätigt.

Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Die Risiken liegen insoweit bei der oder dem Antragstellenden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss umfasst die anteilige Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke für Investitionen in den Aufbau und Betrieb von Breitbandinfrastrukturen eines privaten Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze gemäß Nummer 2.2 in Verbindung mit Nummer 6.5 dieser Grundsätze.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Investitionen in den Aufbau und den Betrieb zur Erreichung des Zuwendungszwecks gemäß Nummer 1.4 dieser Grundsätze.

5.4.1.1 Planungskosten können, soweit sie für die Herstellung des Gigabitnetzes erforderlich sind, im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen den Investitionsausgaben zugerechnet werden.

5.4.1.2 Ist in den zuwendungsfähigen Ausgaben ein Umsatzsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) geltend gemacht werden kann oder aus sonstigen Gründen kein Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer besteht.

5.4.1.3 Um zu schnellen und kostengünstigen Gesamtlösungen zu kommen, ist im Rahmen des Vorhabens die Nutzung von Eigenleistungen, von alternativer Netztechnologie und alternativer Verlegungsmethoden (Trenching-Verfahren, Nutzung oder Bau oberirdischer Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren usw.) mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Be-

- schleunigung des Ausbaus im Besonderen förderfähig und stets mit Vorrang zu prüfen sowie grundsätzlich im Auswahlverfahren als Bewertungskriterium zu berücksichtigen.
- 5.4.2 Höhe der Zuwendung
- Die Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie ergänzt somit die vom BMDV beziehungsweise dessen Projektträger gewährte Zuwendung über die Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0.
- Die Förderung des Bundes und des Landes ergeben eine Gesamtförderung von 100 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- 5.5 Förderobergrenze
- Eine Einzelförderung ist auf maximal 100 Millionen Euro pro Vorhaben begrenzt.
- 5.6 Bagatellgrenze
- Vorhaben werden nur ab einem Förderbedarf in Höhe von mindestens 100 000 Euro gefördert.
- 5.7 Adressen, für die nach Abschluss der im Rahmen des Markterkundungsverfahrens vorgenommenen Vorvermarktung keine Ausbaupflichtung durch ein TKU übernommen wurde (vergleiche Nummer 4.7.1), können nachträglich im Wege eines Änderungsantrages in das bewilligte Vorhaben aufgenommen werden.
- 5.8 Die Erhöhung der Wirtschaftlichkeitslücke durch nachträgliche Hinzunahme weiterer unterversorgter Adressen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht Bestandteil der georeferenzierten Liste der auszubauenden Adressen gemäß der Leistungsbeschreibung waren und erst nach Bewilligung in abschließender Höhe zusätzlich ausgebaut werden sollen, führt nicht zur Erhöhung der anteilig bewilligten Förderung nach diesen Grundsätzen. Die Erhöhungsbeträge müssen daher von den Antragstellenden selbst getragen werden.
- 5.9 Eine nachträgliche anteilige Erhöhung der bewilligten Förderung ist nur möglich, wenn im bewilligten Vorhaben unvorhergesehene und unabweisbare Änderungen eingetreten oder bekannt geworden sind, die nicht von den Zuwendungsempfängenden zu vertreten sind. Die Veränderungen müssen derart gravierend sein, dass ohne Erhöhung der Fördersumme das Vorhaben nicht realisiert würde. Nummer 1.2 der Grundsätze bleibt unberührt.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- 6.2 Die Vorhaben sind spätestens bis zum 31. Dezember 2028 abzuschließen.
- 6.3 Ausschlüsse
- 6.3.1 Grundsätzlich nicht gefördert werden entsprechend Artikel 9 JTF-VO:
- die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken,
 - die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen,
 - Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe.
- 6.3.2 Nicht gefördert werden
- Grundstücke,
 - Tiere,
 - Fahrzeuge aller Art,
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter,
 - Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
 - aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
 - Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
 - Investitionen in das Nebengewerbe.
- 6.3.3 Eine Förderung wird gemäß § 3 Absatz 3 Gigabit-RR nicht gewährt, wenn und solange die oder der Begünstigte einer bestandskräftigen Rückforderungsentcheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen ist.
- 6.4 Für die geförderte Breitbandinfrastruktur haben die Zuwendungsempfängenden einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang gemäß §§ 5, 6 und 8 Gigabit-RR, § 155 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den hierzu von der Bundesnetzagentur erlassenen „Grundsätzen zur Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs“ zu gewährleisten.
- 6.5 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die Leistungen, die sich aus dem Fördergegenstand nach Nummer 2.1 dieser Grundsätze ergeben, in einem transparenten, wirtschaftlichen und diskriminierungsfreien europaweiten Auswahlverfahren zu vergeben. Die Grundsätze des Europäischen Vergaberechts und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) sind zu beachten.
- Auf der Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots und des darin ermittelten Marktpreises kann die endgültige Festsetzung der Fördersumme beantragt werden.
- 6.6 Zwischen der oder dem Zuwendungsempfängenden und dem ausbauenden Unternehmen soll nach dem vom Bund beziehungsweise von seinem Projektträger vorgegebenen Mustervertrag ein Vertrag geschlossen werden, unter Beachtung sowohl der Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau

der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährten Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gigabit) als auch Nummer 12 VVG zu § 44 LHO.

6.7 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises entsprechend der im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist zu betreiben.

6.8 Eine weitere Förderung für dasselbe Vorhaben ist nur aus Mitteln des Bundes im Rahmen einer Bewilligung aus der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 zulässig. Der Einsatz von Eigenmitteln bei nachträglicher Aufnahme von zusätzlichen Adressen entsprechend Nummer 5.9 dieser Grundsätze ist möglich.

6.9 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem JTF verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien, langlebige Tafeln und Schilder sowie die Organisation von größeren Kommunikationsaktivitäten. Das Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.10 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem JTF erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers,

- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) förderfähige Gesamtkosten des Vorhabens,
- g) betroffener Fonds,
- h) betroffenes spezifisches Ziel,
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben,
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land,
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist,
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

6.11 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfängernden, den Auftragnehmenden und Unterauftragnehmenden, den beantragten und geförderten Vorhaben sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängernden.

Die Zuwendungsempfängernden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluation der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

6.12 Die Zuwendungsempfangenden haben die Dokumentationspflicht gemäß § 9 Gigabit-RR zu erfüllen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind bis zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen. Hier wird auch der Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

7.1.2 Zur Beantragung einer Förderung in vorläufiger Höhe sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Darstellung der vorläufig kalkulierten Wirtschaftlichkeitslücke sowie Vorlage des vorläufigen Zuwendungsbescheides des Bundes.
- Angaben zur Anzahl der auszubauenden Adressen beziehungsweise Wohnstätten, für die nach Abschluss des Vorhabens ein Zugang zu Breitbandnetzen mit sehr hoher Kapazität zur Verfügung stehen soll.

7.1.3 Die Zuwendungsempfangenden schreiben das bewilligte Projekt nach Zugang des Bescheides in vorläufiger Höhe entsprechend Nummer 6.5 dieser Grundsätze aus und beantragen im Anschluss die endgültige Festsetzung der Fördersumme auf der Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots und des darin ermittelten Marktpreises.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde ILB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

7.2.2 Die Bewilligungsbehörde erlässt zunächst den Bescheid, in dem die Förderung dem Grunde nach verbindlich bewilligt und die Fördersumme vorläufig beschieden wird.

7.2.3 Die Bewilligung in endgültiger Höhe erfolgt nach Durchführung des europaweiten Auswahlverfahrens

gemäß Nummer 6.5 dieser Grundsätze auf Basis des Ergebnisses dieses Verfahrens.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 ANBest-EU 21 im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben, nach Meilensteinerfüllung und erfolgter Mittelauszahlung an die Zuwendungsempfangenden durch das BMDV beziehungsweise den Projektträger des Bundes.

Entsprechende Einzelheiten werden in den Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides geregelt.

Die Einreichung der Unterlagen erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Mit dem Verwendungsnachweis ist durch die Zuwendungsempfangenden unaufgefordert zur Erfolgskontrolle insbesondere die Angabe der Anzahl mit FTTB/H-Technologie ausgebauter Adressen zu übermitteln.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in diesen Grundsätzen beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den JTF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 28. Dezember 2023

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 12. Dezember 2023 die nachfolgende Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“, die in der Verbandsversammlung am 23. November 2022 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/4+25#440598/2023).

Die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Haupt-

kanal - Havelkanal - Havelseen“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 28. Dezember 2023

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

Artikel 1

Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ vom 27. August 2018 (ABl. S. 865), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ vom 10. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften je Behörde eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden.“

b. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Verbandsvorsteher kann einen schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.“

c. Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Dieser ist dem Verband bis zum Beginn der Verbandsversammlung vorzulegen, andernfalls können die Rechte nach § 8 Satz 3 nicht wahrgenommen werden.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied oder einen Dritten ist vorbehaltlich § 8 Satz 3 nicht zulässig.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die bei Abstimmungen und Wahlen anwesenden vertretungsberechtigten Personen bzw. in den Fällen von Verbandsmitgliedern nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bei

natürlichen Personen ohne vertretungsberechtigte Person das Verbandsmitglied selbst, geben alle dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen ab.

Alle Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind bei Abstimmungen oder Wahlen einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.“

c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Bei Abstimmungen oder Wahlen haben sich die anwesenden vertretungsberechtigten Personen eines gesetzlichen Verbandsmitglieds gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 auf einen Stimmführer zu einigen.

Die Stimmabgabe erfolgt bei gesetzlichen Verbandsmitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 durch den Stimmführer und im Übrigen durch die anwesende vertretungsberechtigte Person bzw. in den Fällen von Verbandsmitgliedern nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bei natürlichen Personen ohne vertretungsberechtigte Person durch das Verbandsmitglied selbst.

Entspricht die Stimmabgabe nicht den Vorgaben des Satzes 2, ist sie ungültig.“

d. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Nauen, 20.12.2023

S. Balmer
Verbandsvorsteher

P. Hacke
Geschäftsführer

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 19322 Wittenberge

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Januar 2024

Der Firma VZW GmbH, Sickingmühler Straße 122 in 45772 Marl, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Helmuth-Astl-Straße 3, 19322 Wittenberge in der Gemarkung Wittenberge, Flur 4, Flurstück 180 eine Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„1. Der Firma VZW GmbH, Sickingmühler Straße 122 in 45772 Marl (im Folgenden: Antragstellerin), wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxydation von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag i. V. m. einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag gemäß Nr. 8.8.2.1 EG gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück

in 19322 Wittenberge, Helmuth-Astl-Straße 3, Gemarkung Wittenberge, Flur 4, Flurstück 180

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
- die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Reg.-Nr.: AU 23/424/0030 gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 126 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- die wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung Reg.-Nr.: G72 23/424/0030 gemäß § 72 BbgWG
- die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung des Bodendenkmals 112.246 „Siedlung Urgeschichte“ gemäß § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den bestverfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED) in Bezug auf Abfallbehandlungsanlagen sowie des Anhangs 27 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 für Indirekteinleitungen in das kommunale Abwassersystem. Die Forderungen aus der BVT Nummer 14 (Biofilter Wartung, Einhausung, Absaugung, Reinigung der Abfallbereiche, Leckageerkennung) werden eingehalten.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 18. Januar 2024 bis einschließlich 31. Januar 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Fehrbelliner Straße 4 a, Zimmer 4.03, 16816 Neuruppin,
- Stadtverwaltung Wittenberge, Bauamt, Raum 47, August-Bebel-Straße 10, 19322 Wittenberge.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: Frau Rösler, Referat T 11, Telefonnummer 03391 838-546,
- Stadtverwaltung Wittenberge: Herr Böttcher, Bauamt, Telefonnummer 03877 951-160.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der Vorhaben-ID 030.00.00/22 veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west>

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Anja Gubanow**, Dienstaussweisnummer **226078**, ausgestellt am 23.06.2023, gültig bis 22.06.2033, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Leroy Lebreuz**, Dienstaussweisnummer **109988**, Kartennummer 06357, Farbe blau, ausgestellt am 22.02.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Gransee und Gemeinden

Im Amt Gransee und Gemeinden (Landkreis Oberhavel) ist wegen Eintritts des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand die Stelle

der **Amtsdirktorin/des Amtsdirektors** zum **1. Oktober 2024**

neu zu besetzen.

Das Amt Gransee und Gemeinden mit derzeit 9 700 Einwohnern befindet sich 65 km nördlich vom Berliner Hauptbahnhof. Das Amtsgebiet umfasst 320 km² und liegt in einer landschaftlich reizvollen Gegend zwischen dem Stechlinsee und dem Schloss Meseberg (Gästehaus der Bundesregierung). Das Amt Gransee und Gemeinden übernimmt die Verwaltungsgeschäfte der Stadt Gransee und der vier amtsangehörigen Gemeinden Großwoltersdorf, Schönermark, Sonnenberg und Stechlin.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird gemäß § 138 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung durch den Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Die Besoldung richtet sich nach § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Die Bewerberin/der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen sowie mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichend Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 138 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Gesucht wird eine belastbare, engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Per-

son, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll, kooperativ und transparent zusammenzuarbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich sowie ziel- und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten.

Erwartet wird eine mehrjährige Erfahrung in Führungs- und Leitungspositionen im öffentlichen Dienst, vorzugsweise in der Kommunalverwaltung, sowie Sach- und Verwaltungskennnisse für die Arbeit in der Kommunalverwaltung. Vorausgesetzt werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht.

Effizienz, Bürgernähe und Dienstleistungsfähigkeit sind grundlegende Voraussetzungen für die Führung der Amtsverwaltung. Es gilt, die ehrenamtlichen Bürgermeister und Gemeindevertreter zielführend zu beraten und zu unterstützen, deren Beschlüsse umzusetzen und das Amt Gransee und Gemeinden strategisch weiterzuentwickeln.

Der Besitz des Führerscheins Klasse B wird vorausgesetzt, ebenso die Bereitschaft zum selbstständigen Führen eines PKW's sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an den Sitzungen der kommunalen Vertretungen und deren Gremien.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird hingewiesen.

Es wird erwartet, dass die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor den Wohnsitz im Amtsgebiet oder in der unmittelbaren Umgebung hat beziehungsweise in die unmittelbare Umgebung verlegt. Umzugskosten, die mit der Bewerbung im Zusammenhang stehen, werden nicht erstattet.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten und Schulbildung, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeug-

nisse, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen usw.) sind in einem verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag **bis zum 29. Februar 2024** zu richten an das

Amt Gransee und Gemeinden
- persönlich/vertraulich -
Vorsitzender des Amtsausschusses
Kennwort: „Amtsdirektorenwahl“
Baustraße 56
16775 Gransee.

Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet. E-Mail-Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Hinweise:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären sich die Bewerbenden mit der Erfassung und Speicherung ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass die Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Gransee und Gemeinden zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet. Die Daten des zukünftigen Stelleninhabers werden in die Personalakte und in elektronischer Form übernommen.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs - Stasi-Unterlagen-Archiv - zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.